

Sitzung vom 5. Januar 2000

16. Anfragen (Abbau von Turnstunden in der Schule, Teilrevision der bundesrätlichen Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport)

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, hat am 25. Oktober 1999 folgende Anfrage eingereicht:

In einer Vernehmlassung der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz zum Schulsportobligatorium wird eine Kantonalisierung der Turnstundenregelung verlangt. Dies würde es den Kantonen möglich machen, die Anzahl der Turnstunden abzubauen. Es besteht die Gefahr, dass gerade der Kanton Zürich, welcher unter Spardruck leidet und an der Volksschule neue Fächer einzuführen gedenkt, von diesem Abbau Gebrauch machen könnte. Würde ein solcher Abbau aus kurzfristigem Spargedanken heraus durchgeführt, wären die Folgen schlimm. Denn der Schulsport trägt nicht nur viel zur körperlichen Entwicklung und Gesundheit von Kindern bei. Er hat auch präventiven Charakter, fördert den sozialen Umgang und die Integration sowie das psychische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen. So gesehen ist der Turnsport eine Investition in die Zukunft, und ein Abbau wird sich später durch verschiedene andere Kosten bemerkbar machen, welche aber schwer zu beziffern sind.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Überlegt sich der Regierungsrat im Falle einer Kantonalisierung der Turnstundenregelung irgendwelche Änderungen bezüglich der Anzahl der Turnstunden an der Volksschule? Wenn ja, welche und warum?
2. Wie hoch ist der Betrag, der beim Kürzen einer Turnstunde jährlich eingespart würde?
3. Was hat der Regierungsrat für Pläne bezüglich des Turnstundenunterrichts an der Berufsschule und an der Mittelschule?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat allgemein zum Schulsport und zu seinem Stellenwert?

Kantonsrat Hans Peter Frei, Embrach, hat am 25. Oktober 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die vorgesehene Teilrevision der bundesrätlichen Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport bewegt die Mitglieder der Sportvereine stark. Gemäss Absatz 1 der Verordnung sorgen die Kantone dafür, dass in den Schulen in der Regel drei Lektionen Sportunterricht wöchentlich erteilt werden. Es wird befürchtet, dass die Formulierung «in der Regel» eine Aufweichung des bisherigen Obligatoriums von drei Lektionen Sportunterricht pro Woche bedeuten wird.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Versteht der Regierungsrat die Bedenken der Sportvereine, die eine Reduktion des Sportunterrichts an den Schulen befürchten?
2. Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass der obligatorische Sportunterricht an den Schulen auch in Zukunft mindestens drei Lektionen pro Woche betragen wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfragen Chantal Galladé, Winterthur, und Hans Peter Frei, Embrach, werden wie folgt beantwortet:

Der obligatorische Sportunterricht an den Schulen ist durch die am 21. Oktober 1887 erlassene Bundesverordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BVO Sport, SR 415.01) geregelt. Demnach haben Volks- und Mittelschulen drei Stunden Turn- und Sportunterricht durchzuführen. In seiner Stellungnahme zu einer Teilrevision der oben genannten Verordnung zuhanden des Bundesrates äusserte sich der Regierungsrat am 15. September 1999 in zustimmendem Sinne zu flexibilisierten Bestimmungen. Gleichzeitig betonte er die Bedeutung des Sports als wichtigen Teil der Gesamterziehung für Kinder und Jugendliche. Man wolle deshalb am Dreistundenobligatorium, wie es im Kanton Zürich an den Volks- und Mittelschulen bestehe, konsequent festhalten. Einer massvollen Flexibilisierung betreffend

Durchbrechung des starren Dreistundenkonzepts könne nur dann zugestimmt werden, wenn sich diese auf die Organisation des Sportunterrichts, z.B. die Möglichkeit der Konzentration oder die Verlagerung von Sportlektionen, beschränke und dabei Qualität und Quantität des Sportunterrichts nicht darunter litten.

Die Befürchtungen der Sportvereine betreffend die Reduktion des Sportunterrichts sind zwar verständlich, entbehren aber einer sachlichen Grundlage. Es ist kein Abbau des obligatorischen Sportunterrichts an den Volks- und Mittelschulen geplant. Am Gesamtrahmen von drei Lektionen obligatorischen Sportunterrichts wird auch dann festgehalten, wenn die Sportlektionenregelung den Kantonen überlassen würde. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Beantwortung der Frage nach allfälligen Einsparungen beim Wegfall einer dritten Sportlektion.

Eine Verminderung der jährlichen Anzahl Sportlektionen steht – vorbehältlich, dass in den kommenden Jahren keine weiteren einschneidenden Sparmassnahmen an der Sekundarstufe II getroffen werden müssen – an Berufs- und Mittelschulen nicht zur Diskussion. Im organisatorischen Bereich sollen die Möglichkeiten zur Flexibilisierung noch besser genutzt werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**